

# Wochenberichte

## Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Handelsblatt für die gesammte Textil-Branche

Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,  
für den Garn- und Manufacturwaarenhandel, sowie die Tuch und Confectionsbranche.

*Nachdruck, soweit nicht unterzagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet*

des Vorstandes  
der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft

Organ

des Vereins  
Deutscher Wollkämmer und Kammgar Spinner.

Redaktion, Expedition und Verlag:  
LEIPZIG  
Johannis-Allee 13.

Chefredakteur und Eigenthümer: Theodor Martin in Leipzig.

Fernsprech-Anschl.: Amt I, 1058.  
Telegramm-Adresse:  
Redakteur Martin, Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ und bilden den commercialen Theil der letzteren. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ nebst deren drei Beiblättern: 1) Wochenberichte, 2) Der Musterzeichner, mit zahlreichen Mustercompositionen und Stoffproben (Nouveautés), und 3) Mittheilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn pro Halbjahr nur 8,— resp. 10,— S. W., für die übrigen Länder 9,—. — Die „Wochenberichte“ können auch allein (ohne die Monatschrift) bezogen werden zum halbjährlichen Preise von 5,— für Deutschland und Oesterreich-Ungarn und 6,— für die übrigen Länder.

Bestellungen nehmen an: Die Expedition der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig (Johannis-Allee 13), sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die deutschen Postanstalten. (Im Post-Zeitungskataloge sind die Monatschrift nebst Beiblättern unter No. 3847 die Wochenberichte unter No. 8963 eingetragen.) — Die Abonnementgebühren sind pränumerando zahlbar. Wenn ein Abonnent spätestens 1 Monat vor Schluss des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend. — Die Insertionsgebühren betragen pro 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 40 Pfennig. Beilagen werden zum Preise von 12,— pro Tausend angenommen.

### Textilindustrie und Hausirhandel.

Von Paul Dehn.

[Nachdruck nicht gestattet.]

In vielen Gegenden Deutschlands klagt man immer erbitterter über das Auftreten grundsatzloser Hausirer, namentlich in Textilerzeugnissen. Aus Mittelddeutschland wird berichtet, dass wohlorganisirte Schaaren solcher Hausirer, oft junge Burschen und Mädchen, die kleineren Städte und Dörfer durchziehen und mit grosser Aufdringlichkeit ihre minderwerthigen Waaren den Frauen der Fabrikarbeiter und Landleuten zu übermässig hohen Preisen aufschwätzen. Oft wird das Drei- und Vierfache des wirklichen Werthes gefordert und gezahlt. Geradezu betrügerisch gehen die sog. Tuchnepper vor, indem sie falsche Thatsachen vorspiegeln, um die Leute zum Kaufen zu verleiten. In der Regel suchen sie da, wo sie auftreten, die Meinung zu erwecken, als handele es sich diesmal ausnahmsweise wirklich um einen ganz besonders billigen Gelegenheitskauf. Zu diesem Zwecke wird eine rührende Geschichte von „ehemals guten Verhältnissen“, „schlechter Geschäfts Lage“, „Nothwendigkeit, zu jedem Preise zu verschleudern“ erzählt, von „kurzen Aufenthalt“ hieselbst geredet, „früherer und endlich jetziger Preis“ angegeben. Der wortreichen Darstellung wird dann womöglich ein an die Mildthätigkeit und das Mitleid appellirender Schluss gebängt, wie z. B. „Und geben Sie mir noch einige Mark weniger, so will ich auch zufrieden sein.“ In manchen Gegenden, in einzelnen Grossstädten, wird diese äusserste Entartung des Hausirhandels ganz systematisch betrieben. Einzelne Speculanten halten zehn, zwanzig, ja noch mehr Agenten, die unter allerlei Vorwänden in die Wohnungen dringen und dort ausgemusterte Waaren zu möglichst guten Preisen an den Mann bringen. Während einer der Agenten in Bauerntracht auf seine Opfer Jagd macht und diesen, da ihm das Geld ausgegangen ist, seine „in der Stadt besorgten“ Einkäufe um einen „Spottpreis“ anbietet, sucht ein Zweiter, als eleganter Herr gekleidet, irgend einen Leichtgläubigen auf und klagt diesem sein Leid, er müsse ein Packet vom Zollamte holen, da ihm aber einige Mark fehlen, sei er gerne bereit, diesen oder jenen Gegenstand, der das Zehnfache werth ist, um den fehlenden Betrag herzugeben. So wird — zuweilen ohne Wandergewerbeschein — die schlechteste Waare oft theurer als die beste an den Mann gebracht!

Wer sich durch die falschen Vorspiegelungen der Tuchnepper täuschen lässt und einen schön aussehenden und reichlich zugemessenen Tuchstoff zu einem Anzuge um 15 bis 20 M. ankauft, wird dann später erkennen müssen, dass er mindestens das Doppelte des wirklichen Werthes gezahlt hat. Der Stoff zeigt bei genauerer Betrachtung nur äusserlich eine dünne Wolllage, erweist sich aber im Uebrigen als reiner Baumwollstoff. Gern und häufig werden ähnliche Schwindeleien in angeblich rein leinenen Stoffen verübt und auch hier merkt die leichtgläubige, an falscher Stelle sparsame Hausfrau zu spät, dass sie mit Baumwollstoffen getäuscht und trotz ihres erfolgreichen Abhandelns arg übervortheilt worden ist. Es fällt selbst geübteren Augen nicht leicht, so-

fort baumwollene, täuschend hergerichtete von echten wollenen oder leinenen Stoffen zu unterscheiden. Ueberdies werden heutzutage auch minderwerthige Wollstoffe angefertigt, namentlich aus den Resten zusammengekaufter, alter, abgetragener, morsch gefressener Kleidungsstücke. Nur die Kenner sind daher in der Lage, sich durch eigene Prüfung vor Schaden zu schützen, wenn sie, was ihnen freilich nicht einfallen wird, bei fremden Hausirern einkaufen sollten. Zu ihnen kommen solche Hausirer ohnehin nicht. Vielmehr sind es gerade unkundige, unerfahrene, leichtgläubige Volkskreise, welche sie aufzusuchen pflegen, um ihre minderwerthige Waare theuer anzubringen. Als einziges Mittel der Selbsthilfe gegen solche Handelspraktiken lässt sich anrathen, kaufe Textilerzeugnisse niemals bei einem fremden Hausirer, sondern bei einem ansässigen Geschäftsmann, dem Du Vertrauen schenken kannst, der seine Kunden durch falsche Anpreisungen nicht übervortheilt.

Da dieser gute Rath nicht beachtet, da diese Selbsthilfe nicht geübt wird, so ist zum Schutze des vertrauensseligen Publikums der Gesetzgeber eingeschritten und hat den Hausirhandel im Allgemeinen gewissen Einschränkungen unterworfen, welche im Jahre 1883 verschärft worden sind. Gegenwärtig bedarf in Deutschland jeder Hausirer eines Wandergewerbescheines, der durchschnittlich mit 48 M. (von 6 bis 144 M.) jährlich besteuert wird. An Personen, die wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelns, Landstreicherei und Trunksucht übel berüchtigt sind, darf der Wandergewerbeschein nicht erteilt werden. Ebenso können solche Scheine versagt werden denjenigen Personen, welche innerhalb der letzten drei Jahre Freiheitsstrafen von mehr als 6 Wochen zu verbüssen hatten. In der Regel erhalten nur grossjährige Personen einen Wandergewerbeschein. Das Feilhalten von geistigen Getränken, gebrauchten Kleidern, Gold- und Silberwaaren, Taschenuhren, Werthpapieren und Lotterielosen im Umherziehen ist überhaupt untersagt.

Von verschiedenen Seiten wird nunmehr behauptet, dass auch diese Beschränkungen noch nicht genügen, dass im Gefolge des gestatteten Hausirhandels und Detailreisens Uebelstände und Schäden hervorgetreten seien, welche strengeres Eingreifen erheischen.

Ein Antrag der bayerischen Regierung an den Bundesrath in Form eines Gesetzentwurfes vom November 1892 will den Hausirhandel nach drei Richtungen hin beschränkt wissen: Handelsreisende ohne Wanderschein sollen künftig Bestellungen auf Waaren nur bei solchen Gewerbetreibenden suchen dürfen, die Waaren der angebotenen Art im eigenen Gewerbe verwenden. Auch Diejenigen, die am eigenen Wohnort Waaren im Umherziehen feilbieten, sollen Wandergewerbescheine führen. Drittens soll der Gewerbebetrieb im Umherziehen allgemein nur so weit gestattet werden, als ein Bedürfniss dafür von der Bezirksbehörde anerkannt wird. Nach einer officiösen Darlegung will der bayerische Antrag zunächst den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden in jene Grenzen zurückleiten, welche deren wirtschaftliche Aufgabe, zwischen dem Fabrikanten, dem Grosshändler und dem Gewerbetreibenden, dem Detailhändler zu vermitteln, diesem zuweist. Zur Zeit begnügt sich der

grösste Theil der Handelsreisenden nicht mehr mit dieser vermittelnden Thätigkeit, die Mehrzahl derselben verkauft an Privatkunden und etablirt so Namens der Grossindustrie eine Anzahl fliegender Geschäfte allerorten, welche Tausende von wohlberechtigten und für unser bürgerliches Leben unentbehrlichen Existenzen des kleinen Gewerbebetriebes und Handels gefährden und zu beseitigen drohen. Mit der Forderung des Bedürfnisses für den Hausirhandel in den einzelnen Bezirken wird einerseits den erheblichen Nachtheilen, welche die übermässige Ausdehnung dieses Gewerbebetriebes im Gefolge hat, mit Erfolg begegnet, andererseits aber gerade dem berechtigten Hausirhandel, welcher wirkliche Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen geeignet und für besondere, auf die Art des Betriebs angewiesene Industriezweige nicht wohl entbehrlieh erscheint, am besten Rechnung getragen werden können. Verschwindet hierbei, wie ja erwartet werden darf, eine nicht unbeträchtliche Zahl der bisherigen Hausirer, weil sie als überflüssig zu betrachten, so darf dies wohl als wirtschaftlicher Gewinn, nicht als Verlust gelten.

In der Reichstagsitzung vom 9. December 1892 verwies Staatssecretär von Bötticher bei Beantwortung der Interpellation Hitze auf diesen Gesetzentwurf und fügte hinzu, dass Untersuchungen über den Hausirhandel angestellt worden seien.

Diese Untersuchungen waren von den preussischen Ministerien bereits im Herbst 1891 eingeleitet worden und erstreckten sich hauptsächlich auf die Frage, inwieweit es sich empfiehlt, den Kreis derjenigen Gegenstände und gewerblichen Leistungen, welche vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sind, zu erweitern, insbesondere, ob es angebracht erscheint, vom Hausirhandel auszuschliessen: 1) Putzwaaren und Luxusartikel, um der verderblichen Neigung, namentlich des weiblichen Theiles der Bevölkerung zur Anschaffung von überflüssigen und unnützen Gegenständen zu begegnen; 2) Tuche, wollene und halbwollene Stoffe, Leinen, Bettzeuge, fertige Kleider und ledernes Schuhzeug, weil erfahrungsgemäss gerade in diesen Artikeln der Hausirhandel zum Vertriebe minderwerthiger, wenn nicht geradezu schwindelhaft hergestellter Waaren gemissbraucht wird; 3) das Anbieten gewerblicher Leistungen durch sogenannte Schirmflicker, Korbflechter, Scheeren-schleifer etc., weil hier der Wandergewerbebetrieb in zahlreichen Fällen nur zum Deckmantel für Landstreicherei und Bettelei benutzt wird. Ferner sollte ermittelt werden, in welchem Umfange sich die industrielle Thätigkeit mit der Herstellung von solchen gewerblichen Erzeugnissen befasst, welche gewohnheitsmässig fast nur im Umherziehen vertrieben werden. Endlich wurde gefragt, ob die Ertheilung des Wandergewerbescheines von dem Bedürfniss abhängig zu machen und gewissen Personen (nicht völlig unbescholtenen, körperlich schwächlichen, unter 30 Jahren etc.) ganz zu versagen wäre.

Ausserdem ersuchte der Reichskanzler die Bundesregierungen um Aeusserungen darüber, ob ein gesetzliches Verbot des Detailreisens, ferner ob und wie weitere Beschränkungen des Hausirgewerbes notwendig oder wünschenswerth seien, endlich um Aufstellung einer Hausirerstatistik.

In Oesterreich-Ungarn stempelrei (laut Erlass des K. K. Finanz-Ministeriums und des K. K. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1888 [Z. 22.963]).